



MONETÄRE ANERKENNUNGSFORMEN FÜR FREIWILLIGE – GESETZLICHE MÖGLICHKEITEN >>

Merksblatt

1. REGELUNGEN IN DEN FREIWILLIGENDIENSTEN

Nach § 2 Absatz 1 Satz 3 JFDG und § 2 Satz 4 BFDG dürfen Freiwillige „nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten“.

Taschengeld

Taschengeld im FSJ und BFD sind nach §3 Nummer 5 Buchstabe f EStG steuerfrei. Es besteht aber Sozialversicherungspflicht. Die Höhe des zulässigen Taschengeldes wird nach §159 SGB VI geregelt und darf 6 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreiten (Daraus ergibt sich für 2015 eine Taschengeld-Höchstgrenze von 363 Euro im Monat).

Geldersatzleistungen

Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen sind ebenfalls sozialversicherungspflichtig.

Werden Unterkunft und Verpflegung als Sachbezug geleistet (also gestellt und nicht in Geld ausbezahlt), gelten für die Berechnung der Sozialversicherung die entsprechenden Sachbezugswerte nach §2 SvEV (Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt).

Werden Unterkunft und Verpflegung NICHT gestellt, kann den Freiwilligen ein Zuschuss für diese Kosten gezahlt werden. Dieser darf nach Auffassung des BMFSFJ nicht höher sein als die Sachbezugswerte (Stand 2015: 229 Euro mtl. für Verpflegung, 223 Euro mtl. für Unterkunft).

Sachbezug oder Geldersatzleistungen sind zudem für die Freiwilligen steuerpflichtig. Freiwillige, die neben dem Freiwilligendienste keine oder nur geringe weitere Einkünfte haben, dürften damit aber schwerlich den kalenderjährlichen Freibetrag für das steuerliche Einkommen überschreiten. (Stand 2015: 8.472 Euro).

Sachbezüge oder Geldersatzleistungen sind wie das Taschengeld in der Vereinbarung zu benennen.

2. REGELUNGEN NACH DEM EINKOMMENSSTEUERGESETZ

Im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes gibt es **zwei Wege für monetäre Anerkennungsformen**, deren Leistung von Arbeitgeber an Arbeitnehmer, also auch von Einsatzstellen an Freiwillige, denkbar sind und zugleich Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit bieten.

Aufmerksamkeiten nach § 19 EStG

Zum Einkommen nach § 19 EStG zählen nach der zugehörigen Richtlinie (R 19.6 LStR 2015) NICHT Aufmerksamkeiten. „Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 Euro, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.“ Persönliche Ereignisse sind z. B. Geburtstage.

Sachbezüge nach § 8 EStG

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG können monatlich Sachbezüge in Höhe von bis zu 44 Euro (Stand 2015) steuerfrei an Arbeitnehmer geleistet werden, z. B. in Form von Essensgutscheinen, Einkaufsgutscheinen u. ä. Wichtig ist, dass diese 44 Euro im Monat nicht überschritten werden. Erfolgt eine Überschreitung auch nur um 1 Cent, so ist nicht nur der 1 Cent, sondern der gesamte Sachbezug steuerpflichtig.

3. SONDERFALL: FAHRTKOSTEN

Die Aufzählung „Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung“ in den gesetzlichen Regelungen der Freiwilligendienste ist als abschließend zu bewerten. Insofern ist eine Erstattung von Fahrtkosten zwischen Wohnort und Einsatzstelle NICHT vorgesehen und damit auch nicht statthaft, auch nicht in Form von Gutscheinen (etwa nach § 8 EStG). Das BMFSFJ begründet das mit der möglichen Monetarisierung von Freiwilligendiensten und vergleicht zum Beispiel mit Urlaubs-/ Weihnachtsgeld, Nacht-/ Feiertagszuschlag etc., die ebenfalls nicht zulässig sind.

Anders verhält es sich mit den Erstattungen für Reisekosten zu den Bildungstagen. Diese müssen erstattet werden, da Bildungstage für Freiwillige verpflichtend sind, aus der Pflicht aber keine Nachteile (also z. B. Kosten) entstehen dürfen. Das gleiche gilt auch für andere Dienstreisen, die Freiwillige im Auftrag der Einsatzstelle durchführen.

Um die Freiwilligen für die täglichen Wege zur Einsatzstelle bzw. für die damit verbundenen Kosten dennoch zu entlasten, sind nachstehende Verfahrensweisen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen möglich:

- Zahlung eines Zuschusses für Verpflegung. Die Freiwilligen können das Geld anders verwenden. Der Zuschuss zur Verpflegung ist sozialversicherungspflichtig.
- Wenn Freiwillige im Rahmen ihrer Tätigkeit Dienstfahrten im Auftrag der Einsatzstelle erledigen, kann hierfür eine Monatskarte angeschafft werden, sofern die Abrechnung von Einzelfahrten teurer wäre. Dem/der Freiwilligen kann die Monatskarte dann auch für private Fahrten überlassen werden.
- Erhöhung des Taschengeldes bis zur Maximalgrenze. Dadurch erhöht sich der Sozialversicherungsbeitrag entsprechend anteilig.

ABER: Mit etwas Aufwand lässt sich Sozialversicherungsfreiheit für die Erhöhung herstellen. Die Erhöhung kann nämlich nach § 40 Absatz 2 Satz 2 EStG als Fahrtkostenersatz mit 15 Prozent pauschal versteuert werden. Durch die Pauschal-Versteuerung der Erhöhung als Fahrtkostenersatz entsteht für diesen Teil Sozialversicherungsfreiheit. Hier gilt es also abzuwägen zwischen ca. 40 Prozent Sozialversicherungsbeitrag für die Erhöhung oder 15 Prozent bis 17 Prozent Pauschalversteuerung für die Erhöhung (ggf. mit Soli- und Kirchensteuer) plus den Aufwand dafür.